

ärztlichen Mühewaltung für Patienten der 2. Klasse mit Rücksicht darauf höher angesetzt zu werden pflegt, weil es sich in dieser Klasse in der Regel um Patienten in gehobener wirtschaftlicher Lage handelt (§§ 2, 3 der Preugo).“ Der Einwand der Knappschaft, daß diese Voraussetzung bei einem großen Teil der von ihr in die 2. Klasse eingewiesenen Patienten nicht zuträfe, sondern daß diese Einreihung auch bei nicht wirtschaftlich gehobenen Personen mit Rücksicht auf ihre gehobene soziale Stellung erfolge, wurde als unerheblich bezeichnet, da die Knappschaft dadurch, daß sie ohne gesetzlichen Zwang diese Einweisung vornimmt, sich den für die 2. Klasse allgemein geltenden Honorargrundsätzen unterwerfe. Die weiteren Ausführungen des Urteils beschäftigen sich mit der Frage, um welchen Betrag die Mindestsätze der Preugo für die hier in Frage stehenden ärztlichen Leistungen zu erhöhen waren.

Ein gleichfalls in der Berliner Aerzte-Correspondenz 1929 S. 289 mitgeteiltes Urteil des Kammergerichts enthält sehr bemerkenswerte Ausführungen zu der Frage, **wieweit ein Kassenpatient, der sich von einem Nichtkassenarzt behandeln läßt, zur Zahlung des Honorars verpflichtet ist.** Ein verunglückter Arbeiter (Schenkelbruch) ließ sich von dem bei dem Unfall zugezogenen Arzt weiter behandeln und verwies den Arzt, als er sein Honorar forderte, an die Kasse. Das Landgericht wies die Klage des Arztes gegen den Arbeiter ab, davon ausgehend, daß nach Lage der Sache der Arzt von vornherein habe annehmen müssen, es mit einem Kassenpatienten zu tun zu haben, und daß er ihm, wenn er ihn weiter als Privatpatienten habe behandeln wollen, dies habe sagen müssen. Das Kammergericht hob das Urteil auf und gab der Klage statt. Das Kammergericht geht davon aus, daß grundsätzlich jeder Patient dem Arzt als selbstzahlender Privatpatient gegenübertritt, wenn er ihm nicht den Krankenkassenschein überreicht oder ihm erklärt, daß er ihn als Kassenmitglied konsultiere; Sache des Kranken sei es also, den Arzt aufzuklären, sonst liege der Regelfall vor, daß der Patient für die Behandlungskosten hafte. Es könne sich nur fragen, ob es eines solchen Hinweises dann nicht bedürfe, wenn der Arzt nach den Umständen des Falles anzunehmen in der Lage sei, daß der Patient Mitglied einer Krankenkasse sein dürfte. Aber auch hier müsse es bei der Pflicht des Kranken bleiben, den Arzt mindestens im Laufe der Verhandlung aufzuklären, daß er nicht als Privatpatient behandelt werden wolle, dies schon deshalb, weil es ja dem Kassenkranken freisteht, sich als Privatpatient behandeln zu lassen.

Im **Kampfe gegen das Kurpfuschertum** sucht man sich mit kleinen Mitteln zu helfen, da man sich noch nicht entschließen konnte, das im Jahre 1869 abgeschaffte Kurpfuschereiverbot wieder einzuführen. So bestimmt § 46 der Preuß. Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. III. 1901, daß der Kreisarzt es sich angelegen sein lassen muß, im Verein mit den Aerzten des Bezirks die Bevölkerung in geeigneter Weise über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscherei aufzuklären. Sein besonderes Augenmerk soll er auf diejenigen Personen richten, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben; über sie soll unter Mithilfe der Polizei ein Verzeichnis geführt werden, das Mitteilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält. Um die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern, wurde durch Ministerialentscheidung vom 28. VI. 1902 die allgemeine Einführung der Meldepflicht für nicht approbierte Heilpersonen für angezeigt erklärt, desgleichen hat der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten es für angebracht erachtet, der marktchreierischen öffentlichen Anpreisung der kurpfuschereischen Tätigkeit entgegenzutreten. Seiner Weisung entsprechend, erließ der Regierungspräsident in Breslau am 23. IX. 1902 eine Verordnung, die u. a. bestimmte: „Öffentliche Anzeigen von nicht-approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.“ Ein auf Grund dieser Verordnung bestraffter Kurpfuscher behauptete in der Revision, die Verordnung sei ungültig, da sie gegen das Wettbewerbsgesetz, gegen das Preßgesetz und gegen die Reichsverfassung verstoße. Ein Urteil des 2. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. I. 1929, RGSt. 62 429, weist diese Einwände zurück. Die Vorschrift bezweckt die Sorge für Leben und Gesundheit, die nach §§ 6 ff., 12 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. III. 1850 zu den Aufgaben der Polizei gehört. Nach § 15 dieses Gesetzes dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, die mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen. Das Urteil weist sodann nach, daß die fragliche Polizeiverordnung weder mit der Gewerbeordnung noch mit dem nur privatwirtschaftliche Interessen schützenden Wettbewerbsgesetz, noch mit dem Preßgesetz, noch mit Art. 118 RV. in Widerspruch stehe, daher rechtsgültig sei.

In gleicher Weise erklärte das Kammergericht (Urteil vom 12. April 1928) die **Anordnung eines Kreisarztes für zulässig, der, um die gebotene Absonderung eines an einer ansteckenden Krankheit Erkrankten wirksam durchzuführen, den mit der Behandlung befaßten Naturheilkundigen von der Weiterbehandlung ausschloß** und ihm das Betreten des Krankenzimmers verbot. Das Urteil weist zunächst an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen nach, daß der beamtete Arzt bei ansteckenden Krankheiten — es handelte sich hier um Typhus — berechtigt ist, schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Hier handelte es sich um die Absonderung der kranken Person, und es fragt sich, ob der Amtsarzt mit dieser Schutzmaßregel so weit gehen durfte, daß er auch den mit der Behandlung des Kranken befaßten Naturheilkundigen von der Weiterbehandlung ausschloß und ihm das Betreten des Krankenzimmers verbot. Das Kammergericht hat die Frage bejaht. Eine besondere Form der Verfügung war nicht nötig. Die Absonderung soll nach § 14 des RG. zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten derart erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt. Es handelt sich lediglich darum, ob hier unter dem „Arzt“ auch der nichtapprobierte Heilkundige zu verstehen ist; dies verneint das Urteil mit eingehender und durchaus zutreffender Begründung und kommt demgemäß zu dem Schluß, daß der Kreisarzt dem behandelnden Naturheilkundigen die Weiterbehandlung und das Betreten des Krankenzimmers verbieten konnte.

Vor kurzem wurde im **Strafrechtlichen Ausschusse des Reichstags über die Abtreibung und die Unterbrechung der Schwangerschaft aus medizinischer Indikation** verhandelt. Der Gang der Verhandlungen ist in der D.M.W. vom 14. und 21. VI. erschöpfend wiedergegeben, und es kann sich heute nur darum handeln, die Änderungen, die der Ausschuß am Regierungsentwurf vorgenommen hat, mit ein paar Worten zu besprechen.

Als erfreuliches Ergebnis der Ausschußberatungen ist festzustellen, daß die Bestrebungen, die Abtreibung straflos zu lassen, ohne Erfolg blieben. Der Kampf war ziemlich heftig; alle die oft gehörten Gründe für Freigabe der Abtreibung wurden neuerlich ins Feld geführt, neue hörte man nicht. Das Ergebnis der eingehenden Beratung war, daß es im Wesentlichen beim Entwurf blieb. Nur zwei Änderungen, die sich als Milderungen darstellen, wurden beschlossen: das Gericht soll nicht nur beim Versuch, sondern auch bei der vollendeten Abtreibung in besonders leichten Fällen von Strafe absehen können, und die Strafbarkeit der einfachen Abtreibung soll in zwei Jahren verjähren. Nach beiden Richtungen bestehen keine Bedenken. Es kann auch Fälle vollendeter Abtreibung geben, die so leicht liegen, daß ein Absehen von Strafe in Frage kommen kann; man denke an die Abtreibung in den Fällen der Notzucht. Ob freilich die Begriffsbestimmung der besonders leichten Fälle in § 76 Entw. — unbedeutende Folgen der Tat — sich mit der „vollendeten“ Abtreibung verträgt, wird in zweiter Lesung noch nachzuprüfen sein. — Die Abkürzung der Verjährungsfrist soll verhindern, daß eine vollendete oder versuchte Abtreibung noch nach Jahren aus Haß, Rache oder sonstigen unschönen Beweggründen zur Anzeige gebracht wird. Dagegen ist nichts zu sagen.

In § 254 Entw. (ärztlich gebotene Unterbrechung der Schwangerschaft) wurde nur insofern eine Aenderung vorgenommen, als man sich mit „ernster Gefahr“ begnügte und nicht mehr verlangte, daß die Gefahr „auf andere Art nicht abwendbar“ war. Man strich deshalb die Worte: „auf andere Weise nicht abwendbar“. Die Streichung entsprach Wünschen, die von ärztlicher Seite laut geworden waren. Man wies darauf hin, es könne leicht vorkommen, daß in einem bestimmten Fall die Anschauungen der Aerzte darüber, ob die Gefahr auf andere Weise nicht abwendbar war, geteilt sein könnten. Das mag richtig sein, trifft aber ebensowohl für die Frage der „Ernstlichkeit“ und „Erforderlichkeit“ zu. Und, wird man sagen können, die Unterbrechung war „erforderlich“, wenn die Gefahr auch auf andere Weise abgewendet werden konnte? Abgelehnt wurde die Zulässigkeit der Unterbrechung aus „sozialer“, „eugenischer“ und „ethischer“ Indikation. Die zutreffenden Gründe für die Ablehnung ergeben sich aus den eingangs erwähnten Verhandlungsberichten.

Feuilleton.

Ruhige Kurorte.

I.

Der Herausgeber dieser Wochenschrift hat sich wiederholt mit dankenswerter Energie für Ruhe in den Kurorten eingesetzt¹⁾. Wer

¹⁾ Vgl. 1926 Nr. 28, 1927 Nr. 24 und 35, 1928 Nr. 25.